

Merkblatt «Halt auf Verlangen»

In ihrer Mobilität sind Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung auf den öffentlichen Verkehr angewiesen. Entsprechend müssen Rahmenbedingungen eingehalten werden, welche es diesen ermöglichen, den öffentlichen Verkehr spontan und autonom zu nutzen.

In diesem Sinne wirken sich Lücken in der Reise- und Informationskette für Menschen mit Seheinschränkung besonders drastisch aus, denn durch z.B. fehlerhafte oder unvollständige Führungssysteme, Geräte ohne alternative Bedienungsmöglichkeiten zur Interaktion (taktile Informationen, Sprachausgaben, etc.) ist die autonome und spontane Nutzung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere von Haltestellen mit Halt auf Verlangen nur bedingt, oder gar nicht möglich.



Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es stark sehbehinderten und blinden Menschen in der Regel nicht möglich, Haltestellen mit 'Halt auf Verlangen' autonom zu benutzen. Die Einschränkungen sind durchaus vielfältig. So besteht bis anhin weder ein einheitliches Konzept zur Positionierung der Anforderungstaster, noch deren Einbindung in ein Führungskonzept. Zudem sind die Geräte (Hardware) sehr unterschiedlich gestaltet und elementare Funktionen sind nicht abrufbar, weil die erforderlichen Bedienungselemente entweder nicht auffindbar, oder gar nicht vorhanden sind. So erhält man als seheingeschränkte Person z.B. meist weder eine akustische Rückmeldung, ob die Halt-Anforderung korrekt ausgelöst wurde, noch wird ein Hinweis auf die Fahrtrichtung, resp. das Fahrziel etc. ausgegeben.

Dieses Merkblatt soll die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs bei der Entwicklung und Umsetzung von Installationen für den «Halt auf Verlangen» unterstützen. Die Begleitgruppe «Menschen mit einer Sehbehinderung im öffentlichen Verkehr» (SöV), führt dabei die geltenden Normen, sowie die spezifischen Ansprüche von Betroffenen aus.

Das Mehrsinnesprinzip

Die barrierefreie Nutzung des öffentlichen Verkehrs- und Freiraumes sowie von Räumen innerhalb von Wohnungen und Gebäuden erfordert eine Informationsübermittlung, die mindestens zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten anspricht. Es muss jedoch bedacht werden, dass bei einer Beschränkung auf zwei Sinne, respektive Wahrnehmungskanäle, einzelne Nutzergruppen unberücksichtigt bleiben. So sind zum Beispiel auditiv-visuelle Informationen für taubblinde Personen unzugänglich.

Das bedeutet, dass visuelle oder auditive Informationen gleichwertig auch taktil zugänglich sein müssen. «Design for All» ist in einer eigenen europäischen Norm (SN EN 17161:2019) geregelt und stützt den Ansatz des Mehrsinnesprinzip wie oben beschrieben.

Rechtliche Grundlagen

Das Behindertengleichstellungsgesetz ([BehiG](#)) hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Das Gesetz gilt für öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und Fahrzeuge. Die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs ([VböV](#)) beschreibt den Grundsatz, dass Menschen mit einer Behinderung, die in der Lage sind, den öffentlichen Raum autonom zu benützen, auch Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs autonom beanspruchen können. Gemäss der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs ([VAböV](#)) müssen Systeme für die Kundeninformation und -kommunikation und Notrufsysteme für Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung auffindbar, erkennbar und benutzbar sein.

Anforderungen an Haltestellen mit «Halt auf Verlangen»

Die folgenden Anforderungen sind mit dem heutigen Stand der Technik gut realisierbar und aus Sicht der BG SöV verhältnismässig, so dass Haltestellen mit "Halt auf Verlangen" auch für Menschen mit einer Sehbehinderung autonom nutzbar sind.

- Die Taster für das Auslösen des «Halt auf Verlangen» an den Haltestellen/-kanten sind in das Führungskonzept eingebunden. (SN EN 16584-2:201714.15, SN 640 852)
- Die Bedienelemente der Installation für den «Halt auf Verlangen» sind kontrastreich ausgeführt. (SN EN 16584-1:201713, SIA 500)
- Die Bedeutung der Tasten und Bedienelemente wird in Punktschrift angegeben. (VaBöV Art. 5, 6)
- Die Bedeutung der Tasten und Bedienelemente wird durch reliefartige Symbole unterstützt. Zusätzlich wird eine akustische Rückmeldung über das Fahrtziel respektive die Richtung ausgegeben. (VaBöV Art. 5, 6,)
- Die Betätigung des "Halt auf Verlangen" Tasters gilt bis zur nächsten Zugeinfahrt und wird akustisch bestätigt. (VaBöV Art. 5).

